



STATUTEN DES VEREINS

SPORTUNION HÜTTELDORFER SCHÜTZENVEREIN 1872 (S-HÜSV)

beschlossen in der außerordentlichen Vollversammlung

vom

.....
für den Vereinsvorstand

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Name Gebiet und Sitz	3
§2 Sprachliche Gleichbehandlung	3
§3 Zweck	3
§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§5 Vereinsmitgliedschaft	4
§6 Mitgliedsbeiträge	5
§7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	5
§8 Vereinsorgane	5
§9 Die Vollversammlung	5
§10 Der Schützenrat	6
§11 Der Oberschützenmeister	7
§12 Der Schützenmeister	8
§13 Der Schriftführer	8
§14 Der Kassier	8
§15 Das Schiedsgericht	8
§16 Der Kassenprüfer	8
§17 Zeichnungsberechtigung	8
§18 Das Vereinsjahr	8
§19 Disziplinarmaßnahmen	9
§20 Auflösung des Vereins	9
§21 Datenschutzbestimmungen	9

Satzungen des **SPORTUNION Hütteldorfer Schützenvereins 1872 (S-HÜSV)** (in der Fassung des Beschlusses vom 3.3.2026)

§1 Name Gebiet und Sitz

Der Verein führt den Namen „SPORTUNION Hütteldorfer Schützenverein 1872“ mit der Kurzbezeichnung S-HÜSV. Er hat seinen Sitz in Wien und ist Mitglied der SPORTUNION Österreich, der SPORTUNION Wien, sowie des Sportschützen-Landesverbandes Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien..

§2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§3 Zweck

Der Verein S-HÜSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur. Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werteorientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION. Der Verein hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Schießsport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, überparteilich und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- 2) **Als ideelle Mittel dienen:**
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,

- e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
 - f) Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten,
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
 - i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - l) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
 - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.
- 3) **Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
 - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
 - m) Beteiligung an Unternehmen,
 - n) Zinserträge und Wertpapiere.

§5 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen, die an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen. Darunter fallen auch Kinder von Ordentlichen Mitgliedern, die vom Mitgliedsbeitrag bis zur Volljährigkeit befreit sind.
- b) Fördernden Mitgliedern/Anschluss Mitglieder: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.
- c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Mitglieder des S-HÜSV können alle unbescholtenen Personen werden, welche eine Staatsbürgerschaft in der EU besitzen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung des betreffenden Aufnahmewerbers und die Aufnahme durch den Schützenrat. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins – und damit auch der SPORTUNION Österreich und der SPORTUNION Wien – anerkennt. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft beim S-HÜSV erlischt durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Schützenrat; er ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr. Den Ausschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis 1.3. des Vereinsjahres den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Vollversammlung für das zukünftige Vereinsjahr festgesetzt.

§7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Vorteile, die ihnen aus dem Vereinsverhältnis erwachsen. Sie sind berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Vollversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive Wahlrecht auszuüben. Wählbar sind alle großjährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Wahl- oder Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Österreichische Schießordnung einzuhalten, sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen, die vorgeschriebenen Beiträge termingerecht zu leisten und den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen.

§8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand (Leitungsorgan)
 - Schützenrat (Bis zu 7 Mitglieder)
 - Oberschützenmeister
 - Schützenmeister
 - c) die Kassenprüfer (Kontrollorgan)
 - d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan)

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 b) bis d) genannten Organe beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall bis zur Neuwahl.

§9 Die Vollversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung nur eine Stimme

Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

1. Die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vollversammlung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
4. Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzungen
 7. Anträge, die vom Schützenrat in der Vollversammlung oder von den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
 8. die Wahl der im §8 unter lit b) bis d) angeführten Organe
 9. Anträge auf Auflösung des Vereins
-
- a) Für Beschlüsse über Anträge, wie die Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen und Ausschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - b) Für alle anderen Fälle genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.
 - c) Der Oberschützenmeister beruft die Vollversammlung einmal jährlich eines jeden Jahres ein. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zugesandt werden.
 - d) Zu einer außerordentlichen Vollversammlung kann der Oberschützenmeister innerhalb von 48 Stunden einberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse - mit Ausnahme die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen – zu fassen sind, die der Vollversammlung obliegen, oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung stellt. Entspricht der Oberschützenmeister diesem Antrag nicht binnen 14 Tagen, so können die betreffenden ordentlichen Mitglieder die außerordentliche Vollversammlung selbst einberufen.
 - e) Die Vollversammlung ist zu der in der Einladung festgesetzten Stunde beschlussfähig - ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - f) Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies von den Stimmberechtigten verlangt wird.
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn diese Punkte in der Tagesordnung enthalten sind.
 - h) Erscheint zur Vollversammlung weder der Oberschützenmeister noch der Schützenmeister so übernimmt das (an Jahren) älteste anwesende Schützenratsmitglied den Vorsitz,
 - i) Ist über einen Antrag abzustimmen, der ein stimmberechtigtes Mitglied betrifft, nimmt dieses nach der Beratung an der Abstimmung nicht teil.
 - j) Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, so hat der Vorsitzende bis nach Erledigung des Antrages den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben.

§10 Der Schützenrat.

Mitglieder des Schützenrates sind:

- a) der Oberschützenmeister
- b) der Schützenmeister
- c) der Schriftführer
- d) die Sportleiter
- e) der Kassier

Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister werden in geheimer Wahl in gesonderten Wahlgängen gewählt. Der Schriftführer, der Kassier und die Sportleiter sind in offener Abstimmung zu wählen, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht wird.

Die Mitglieder des Schützenrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen durch ihr Amt entstehen, sind aber zu ersetzen.

Scheidet ein Mitglied des Schützenrates aus, so ist wie folgt vorzugehen:

- a) Scheidet der Oberschützenmeister aus, so ist für die Zeit der Funktionsperiode der Schützenmeister als Oberschützenmeister zu kooptieren.
- b) Scheiden Mitglieder des Schützenrates (§19 lit b bis e) vorzeitig aus, so ist vom Schützenrat ein anderer Schütze für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung zu kooptieren.

In der nächsten Vollversammlung hat für die kooptierten Mitglieder des Schützenrates die Ersatzwahl für die Zeit bis zum Ende der Funktionsperiode des Schützenrates durchgeführt zu werden.

Erscheint zur Sitzung des Schützenrates weder der Oberschützenmeister noch der Schützenmeister, so übernimmt das (an Jahren) älteste anwesende Mitglied des Schützenrates den Vorsitz.

Ist über einen Antrag abzustimmen, der ein stimmberechtigtes Mitglied betrifft, nimmt dieses nach der Beratung an der Abstimmung nicht teil.

Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, so hat der Vorsitzende bis nach Erledigung des Antrages den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben.

Der Schützenrat stimmt mit einfacher Mehrheit ab.

Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

Dem Schützenrat steht die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten zu, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Schützenrates werden vom Oberschützenmeister nach Bedarf einberufen. Die Einladungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Der Oberschützenmeister muss sie binnen 14 Tagen einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Schützenrates verlangt. Hält er sich nicht an diese Frist, so sind die betreffenden Mitglieder des Schützenrates befugt, die Sitzung selbst einzuberufen.

Der Schützenrat ist zu der in der Einladung festgesetzten Stunde beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Schützenrat zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, wird die Schützenratssitzung um 30 Min verschoben. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Schützenrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Wird einem Mitglied des Schützenrates von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so gilt seine Wahl mit sofortiger Wirkung als widerrufen.

§11 Der Oberschützenmeister

Der Oberschützenmeister vertritt den Verein nach außen hin und führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen der Vollversammlung und des Schützenrates. Er beruft die Vollversammlung und die Sitzungen des Schützenrates ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er kann Schützenräte mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Oberschützenmeister ist befugt, über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne Beschluss des Schützenrates zu entscheiden, ist jedoch verpflichtet, bei der nächsten Schützenratssitzung darüber zu berichten.

Ist durch den Schützenrat ein Geschäftsführer bestellt worden, so führt dieser die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen und der Aufsicht des Oberschützenmeisters.

§12 Der Schützenmeister

Der Schützenmeister unterstützt den Oberschützenmeister in seinen Obliegenheiten und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

§13 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt in der Vollversammlung und in den Sitzungen des Schützenrates Protokoll. In den Protokollen ist der Verlauf der Versammlungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten.

§14 Der Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins, sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für den richtigen Kassen- und Kontostand.

§15 Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern entstandenen Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus je einem von den beiden Streitparteien aus Schützenkreisen namhaft gemachten Mitglied und einem Vorsitzenden. Dieser ist der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister des Vereins. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitz kann nicht von einer der streitenden Parteien wahrgenommen werden.

§16 Der Kassenprüfer

Sie werden für eine gesamte Funktionperiode gewählt und haben die Aufgabe, spätestens 8 Tage vor der Vollversammlung die Kassengebarung, einschließlich der Materialverwaltung, für die Zeit seit der letzten Jahresprüfung zu kontrollieren. Sie dürfen sich nicht auf Stichproben beschränken, sondern müssen sämtliche Eintragungen des Kassiers im Kassenbuch mit der Belegsammlung vergleichen, die Bank-Ein- und Ausgänge überprüfen, die Addition und die Überträge feststellen und ihre Überprüfung auch auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Ausgaben erstrecken. Über ihre Feststellungen berichten sie der Vollversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit beim Kassier Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen und den Stand der Handkasse festzustellen.

§17 Zeichnungsberechtigung

Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Oberschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam. Den sonstigen Schriftverkehr unterzeichnet der Oberschützenmeister, der Schriftführer oder der Geschäftsführer, wenn ein solcher bestellt ist.

Schriftstücke, mit denen der Verein bedeutende finanzielle Verpflichtungen übernimmt, müssen auch vom Kassier mitunterfertigt werden.

Wichtige Ehrenurkunden werden vom Oberschützenmeister und Schützenmeister unterzeichnet.

Schriftstücke, die Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Funktionärs fallen, können von diesem allein unterfertigt werden.

§18 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§19 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarvergehen werden durch den Verein nach seinen Satzungen geahndet. Die Behandlung der Disziplinarangelegenheiten obliegt dem Schützenrat, der bei seinen Entscheidungen an die Disziplinarbestimmungen der Satzungen des Vereins bzw. an die Bestimmungen der Österreichischen Schießordnung gebunden ist.

§20 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesverband „SPORTUNION Wien“ zur ausschließlichen Verwendung für gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke. Sollte die SPORTUNION Wien zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines nicht mehr gemeinnützig sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke, zu verwenden. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§21 Datenschutzbestimmungen

Der Verein verpflichtet sich alle Personen bezogenen Daten streng nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25.Mai 2018 zu behandeln. Alle Daten von Mitgliedern werden nach dem „Need to Know“ nur im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit des Vereins verwendet. Dazu gehören Nennungen zu regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen nach Zustimmung der betroffenen Personen.

Der Verein führt folgende Datenaufzeichnungen:

1. Namensregister mit Geburtsdatum, Wohnadresse
2. Schlüsselverzeichnis: Aufzeichnungen der Mitglieder mit einem Vereinsschlüssel
3. Aufzeichnungen über Ergebnisse bei Wettkämpfen

Wien

.....
Mag. Peter Perdich
Oberschützenmeister

.....
Hans Altenöder
Schützenmeister